



Stimmrechts- und Mitwirkungspolitik der IFM Independent Fund Management AG

1. Allgemeines

Die IFM Independent Fund Management AG (nachfolgend «IFM») als Verwaltungsgesellschaft bzw. AIFM ist mit den von ihr verwalteten Fonds in inländische und ausländische Beteiligungspapiere investiert. Zudem agiert die IFM in einzelnen Fällen als Vermögensverwalterin für die von ihr verwalteten Fonds. Vorliegende Politik definiert die Grundsätze betreffend den Strategien für die Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten in Fonds gemäss Art. 40 UCITSV. Im Weiteren wird die Mitwirkung der IFM in ihrer Eigenschaft als Vermögensverwalterin gemäss Art. 367h PGR beschrieben.

2. Strategien für die Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten gemäss Art. 40 UCITSV

Wahrung der Interessen der Anleger:

Die IFM übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Dabei werden die in den konstituierenden Dokumenten vorgegebenen Anlagerichtlinien in der Entscheidungsfindung mitberücksichtigt.

Kriterien für die Ausübung von Stimm- und Mitwirkungsrechten:

Eine Ausübung der Stimm- und Gläubigerrechte erfolgt grundsätzlich dann, wenn der Stimmanteil an einem Unternehmen, konsolidiert auf Ebene der IFM mehr als ein Prozent des stimmberechtigten Kapitals beträgt.

Sofern der Stimmanteil weniger als ein Prozent des stimmberechtigten Kapitals beträgt, liegt es im freien Ermessen der IFM bzw. ihrer Delegierten, dennoch ihre Stimmrechte im Sinne der Anleger entsprechend auszuüben. Falls der Delegierte Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte ausüben will, so informiert er die IFM im Voraus.

Grundlagen der Abstimmungspolitik:

Die IFM nutzt zur Umsetzung der Stimmrechtsausübung - wenn mehr als ein Prozent des stimmberechtigten Kapitals gehalten wird - unter anderem das System eines externen Proxy Voting Service-providers und lehnt ihre Entscheide an deren Voting Policies an.

Sofern keine Abstimmungsempfehlung seitens des Serviceproviders vorliegt, stimmt die IFM grundsätzlich gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates der jeweiligen Gesellschaft. Wird in Einzelfällen und im Sinne der Anlegerinteressen gegen einen solchen Antrag gestimmt, dann wird die Begründung dieses Votings schriftlich festgehalten.

3. Mitwirkung gemäss Art. 367h PGR

Die IFM fällt unter den Begriff «Vermögensverwalter» nach Art. 367a Ziffer 3 PGR und hat daher seine Mitwirkungspolitik im Sinne von Art. 367h PGR zu beschreiben.

Die IFM übt keine Aktionärsrechte im Sinne von Art. 367h Abs. 1 Ziffer 1 und 4 PGR aus, die auf einer Mitwirkung in den Gesellschaften basieren, in welche die IFM im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten investiert hat. Insbesondere werden keine in Bezug auf die Generalversammlungen von Aktiengesellschaften bezogenen Rechte wahrgenommen. Das Recht auf einen Gewinnanteil sowie auf Bezugsrechte werden im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats wahrgenommen.

Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften im Sinne von Art. 367h Abs. 1 Ziffer. 2 PGR erfolgt durch Kenntnisnahme der gesetzlich angeordneten Berichterstattung der Gesellschaften in Finanzberichten sowie Adhoc-Mitteilungen.

Ein Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaften im Sinne von Art. 367h Abs. 1 Ziffer. 3 PGR findet nicht statt.



Ebenfalls besteht keine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären oder anderen einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften im Sinne von Art. 367h Abs. 1 Ziffer. 5 und 6 PGR.

Eine jährliche Veröffentlichung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik im Sinne von Art. 367h Abs. 2 PGR erfolgt nicht, weil eine entsprechende Rechtswahrnehmung nicht erfolgt. Eine Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens im Sinne von Art. 367h Abs. 2 PGR findet ebenfalls nicht statt, da eine Teilnahme an Abstimmungen nicht erfolgt.

4. Vermeidung von Interessenkonflikten

Die IFM hat zum Ziel, Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, zu verhindern bzw. im Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln. Sofern Interessenkonflikte nicht ausgeräumt werden können, werden diese entsprechend offengelegt. Bei delegierten Tätigkeiten informiert der zuständige Vermögensverwalter resp. Anlageberater zudem die IFM unaufgefordert und zeitnah in Fällen, in welchen er eine Funktion als Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat in einer Gesellschaft eines oder mehreren Fonds ausübt. In solchen Fällen achtet die IFM besonders darauf, dass nur die Anlegerinteressen und nicht die Interessen der Beauftragten die Entscheidung beeinflussen.

5. Anlegerinteresse

Die IFM beachtet bei der Ausübung der Stimmrechte die Anlegerinteressen des Fonds sowie die Massgabe, dass die Ausübung der Stimmrechte im Einklang mit den Zielen der Anlagepolitik des betroffenen Fonds erfolgt.

6. Kontaktdaten

Weitere Informationen sind auf Anfrage bei der IFM kostenlos erhältlich.

per Post	IFM Independent Fund Management AG Abteilung „Beschwerde- & Feedbackmanagement“ Landstrasse 30 Postfach 355 9494 Schaan Liechtenstein
per Fax	+423 235 04 51
per Telefon	+423 235 04 50
per E-Mail	info@ifm.li

Version: Januar 2022